

Hinweis

Verkürzung der Ausbildungszeit

Grundsätzlich muss die in der Ausbildungsverordnung vorgegebene Ausbildungszeit (z.B. 36 oder 42 Monate) eingehalten werden. Vertraglich können Ausbildungsbetrieb und Auszubildende/ Auszubildender eine Abänderung der Ausbildungszeit nicht herbeiführen.

In besonderen Fällen (wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird) hat jedoch die Handwerkskammer die Ausbildungszeit, auf gemeinsamen Antrag des Ausbildungsbetriebes und der/des Auszubildenden zu kürzen (§ 27c Abs.1 HwO).

Stimmt die Handwerkskammer dem Antrag zu, wird die Ausbildungszeit dann hoheitlich geändert.

Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z. B. durch Vorlage von Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen.

Der Antrag auf Kürzung der Ausbildungszeit kann sich auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitausbildung gemäß § 7a BBiG). Sollte eine Inanspruchnahme der Teilzeitausbildung bei einem bereits bestehenden Ausbildungsverhältnis beantragt werden, nutzen Sie hierzu unseren **Antrag auf Genehmigung einer Teilzeitausbildung während der Ausbildung**.

Verkürzungsgründe und Umfänge

Verkürzungsgründe	Umfang der Verkürzung
Fachoberschulreife (qualifizierter Sekundarabschluss I)	bis zu 6 Monate
Fachhochschulreife/Abitur	bis zu 12 Monate
Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung	bis zu 12 Monate
Abgebrochene Berufsausbildung im selben Ausbildungsberuf	maximal die bisher absolvierte Ausbildungszeit
Sonstige Gründe (z.B. Alter > 21 Jahre)	bis zu 12 Monate

Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Die Kombination mehrerer Verkürzungsgründe ist nicht ausgeschlossen. Die Ausbildungsvertragsdauer darf dabei grundsätzlich folgende Mindestzeiten nicht unterschreiten:

Regelausbildungszeit	Mindestausbildungszeit
42 Monate	24 Monate
36 Monate	18 Monate
24 Monate	12 Monate

Antrag auf Verkürzung zu Beginn der Ausbildung

Zur Beantragung einer Lehrzeitverkürzung muss der Verkürzungsgrund und die Verkürzungsdauer angegeben werden. Die Zeugnisse und sonstigen Unterlagen, die den Verkürzungsgrund belegen, sind der unterschriebenen Ausbildungsvertragsausfertigung für die Handwerkskammer in Kopie beizufügen. Mit Eintragung des Lehrvertrages in die Lehrlingsrolle wird die Verkürzung wirksam.

Verkürzung nach Beginn der Ausbildung

Auch nach Beginn eines Ausbildungsverhältnisses kann die Ausbildungszeit nachträglich verkürzt werden. Voraussetzung ist ein Verkürzungsgrund, der bereits vor Beginn der Ausbildung anwendbar gewesen wäre. Da ein abgeschlossener und eingetragener Vertrag besteht, müssen beide Vertragsparteien eine Verkürzung bei der Handwerkskammer beantragen („**Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit**“) Zu beachten ist, dass im Falle einer nachträglichen Verkürzung die Restausbildungszeit mindestens noch 12 Monate betragen muss.

Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, kann ggf. ein Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung gestellt werden.

Wenden Sie sich hierzu bitte an unseren Fachbereich Prüfungswesen unter:

Gesellenpruefung@hwk.de

Checkliste / erforderliche Formulare

- o Die Verkürzung der Berufsausbildungszeit wurde im Berufsausbildungsvertrag vereinbart.
- o Nachweise zum Verkürzungsgrund (z. B. das schulische Abschlusszeugnis, bisherige Ausbildungsverträge incl. der entsprechenden Kündigung/des Aufhebungsvertrages) liegen vor und werden in Kopie mit dem Berufsausbildungsvertrag bei der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Rheinhessen eingereicht.
- o Die Verkürzung der Berufsausbildungszeit wird nachträglich beantragt.
- o Der „Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit“ wird zusammen mit dem Nachweis zum Verkürzungsgrund (Kopie) bei der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Rheinhessen eingereicht. Mit Eintragung der Verkürzung in die Lehrlingsrolle wird die Verkürzung wirksam. Ausbildungsbetrieb und Auszubildende/Auszubildender erhalten eine schriftliche Bestätigung der vorgenommenen Vertragsänderung. Die zuständige Berufsschule ist über die Verkürzung der Ausbildungszeit zu informieren.
- o Sollte aufgrund der vorgenommenen Verkürzung der Ausbildungszeit ein Klassenwechsel erfolgen, teilen Sie der Handwerkskammer Rheinhessen die neue Klasse (Berufsschule/Klassenbezeichnung) unter uelu@hwk.de mit.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen gerne!

Handwerkskammer Rheinhessen
Dagobertstraße 2
55116 Mainz

Bernhard Jansen

06131 9992-361

b.jansen@hwk.de oder

ausbildungsberatung@hwk.de

Ralf Weber

06131 9992-362

r.weber@hwk.de oder

ausbildungsberatung@hwk.de